Stenographisches Protokoll.

12. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode. **Freitag, 22. März 1946.**

1. **Personalien.**
   a) Entschuldigungen (S. 147).
   b) Krankmeldung (S. 147).
2. **Ausschüsse.**
   a) Abgeordneter Eibegger, Ersatzmitglied im Verfassungsausschuß an Stelle des Abgeordneten Wolf; Abgeordneter Zechtl, Mitglied im Ausschuß für Verkehrswesen an Stelle des Abgeordneten Rauscher, Abgeordneter Marchner, Ersatzmitglied an Stelle des Abgeordneten Zechtl (S. 147).
   b) Zuweisung der Anträge 20/A und 21/A (S. 147).
3. **Regierungsvorlage.**
   Bundesfinanzgesetz 1946 (69 d. B.) (S. 147). — Finanz- und Budgetausschuß (S. 147).
4. **Verhandlungen.**
   a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (70 d. B.), betreffend die Budgetprovisoriumsnovelle (74 d. B.).
   Berichterstatter: Abgeordneter Marktschläger (S. 148); Redner: Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann (S. 148);
   Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 155).
   b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (65 d. B.), betreffend die 3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle (73 d. B.).
   Berichterstatter: Abgeordneter Hillegeist (S. 155);
   Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 157).
   c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (57 d. B.), betreffend Änderungen des Gewerbegerichtsgesetzes (71 d. B.).
   Berichterstatter: Abgeordneter Marchner (S. 158); Redner: Abgeordneter Dr. Kolb (S. 159), Abgeordneter Dr. Pittermann (S. 160);
   Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 161).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen.

Antrag
der Abgeordneten Ing. Raab, Ott, Lakowitsch, Norbert Mayer, Brunner, Kristofics-Binder, Kapsreiter, Dinkhauser und Genossen, betreffend die Alters- und Invaliditätsversorgung der selbständigen Gewerbetreibenden (22/A).

Anfragen
der Abgeordneten Steiner, Wedenig, Lagger, Walcher, Scharf und Genossen an den Bundesminister für Äußeres, betreffend die Enteignung von Grundstücken österreichischer Staatsbürger der Gemeinde Arnoldstein (Kärnten) auf italienischem Gebiet (20/J);
der Abgeordneten Dr. Nemecz, Frisch, Ing. Strobl und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die Lösung des Verkehrsproblems im südlichen Burgenland (21/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Pötsch, Wolf, Kostroun, Petschnik, Krisch, Wimberger, Seitz und Miksch. Krank gemeldet ist der Abgeordnete Schweinhammer.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Haus gemäß § 33, E, mit Zweidrittelmehrheit, den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (57 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen des Gewerbegerichtsgesetzes (Gewerbegerichtsnovelle 1946 — GewGerNov. 1946) (71 d. B.) auf die Tagesordnung zu stellen.

Der Antrag Nr. 20 wird dem Ausschuß für Unterricht, der Antrag Nr. 21 dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Eingelangt ist die Regierungsvorlage: Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1946 (69 d. B.).

Sie wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Im Verfassungsausschuß tritt an Stelle des Abgeordneten Richard Wolf der Abgeordnete Eibegger als Ersatzmitglied ein;

im Ausschuß für Verkehrswesen das Ersatzmitglied Abgeordneter Zechtl an Stelle des Abgeordneten Rauscher als Mitglied und der Abgeordnete Marchner als Ersatzmitglied.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Punkt ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Re-

www.parlament.gv.at

gierungsvorlage (70 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 36/1946, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946 geändert wird (Budgetprovisoriumsnovelle) (74 d. B.).

Berichterstatter **Marktschläger:** Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesgesetz über die Verlängerung des Budgetprovisoriums, wie es in der Sitzung vom 21. Dezember 1945 beschlossen wurde, befaßt. Infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht mehr möglich, bis Ende des Monats März 1946, bis zu welchem Termin im Dezember das Budgetprovisorium beschlossen wurde, das Bundesfinanzgesetz und den Bundesvoranschlag für 1946 parlamentarisch zu verabschieden. Es ist daher selbstverständlich und natürlich, daß das Budgetprovisorium, welches der Nationalrat am 21. Dezember 1945 beschlossen hat, über den 31. März 1946 hinaus in Geltung bleibt. In dem damals vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz treten daher an Stelle der Worte „31. März 1946" die Worte „31. Mai 1946".

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage ohne Debatte einstimmig angenommen. Es ist ja selbstverständlich, daß hiezu kaum etwas zu sagen ist, weil die Notwendigkeit der Verlängerung zwingend ist. Es wird daher der Antrag gestellt (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Budgetprovisoriumsnovelle 70. d. B.), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bundesminister für Finanzen Dr. **Zimmermann:** Hohes Haus! Seitens der Bundesregierung wurde heute der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und des Bundesvoranschlages für das Jahr 1946 vorgelegt. Es ist dies der erste Jahresvoranschlag, der seit dem Wiedererstehen der Republik erstellt worden ist und das gesamte Bundesgebiet umfaßt. Im abgelaufenen Jahr 1945 war es mangels einer einheitlichen Verwaltung unseres Bundesgebietes infolge des erst allmählich möglichen Aufbaues der Verwaltungseinrichtungen sowie mit Rücksicht auf die damals noch bestehende vollkommene Unsicherheit über die Erfordernisse der Verwaltung einerseits und die Einnahmemöglichkeiten anderseits völlig ausgeschlossen, Voranschläge auf längere Sicht aufzustellen. Es mußte daher mit Monatsvoranschlägen vorgegangen werden, um sich schrittweise einer geordneten Haushaltsführung zu nähern. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen bisher vorläufige Erfolgsnachweisungen für die Monate Mai bis Dezember 1945 lediglich für Wien und die russische Besatzungszone vor. Nach diesen Erfolgsnachweisungen hat sich die Gebarung in diesem Gebiete in folgendem Rahmen bewegt:

Gesamtausgaben	580 Millionen Schilling.
Einnahmen	446 Millionen Schilling
Abgang sohin ..	134 Millionen Schilling

Dieser Abgang ist im wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen. Einerseits mußten den infolge der Kriegsereignisse aller Barmittel entblößten Bankanstalten zur Ermöglichung der Schalteröffnung im Juli 1945 die ihnen entzogenen Barbestände in der Höhe von 58 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden, anderseits konnten die Eisenbahnen, die fast ausschließlich mit Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten sowie mit Transportleistungen für die Besatzungsmächte beschäftigt waren, nur völlig unzureichende Einnahmen erzielen, so daß ihre Gebarung einen Abgang von 120 Millionen Schilling aufweist. Rechnet man diese beiden eindeutig außerordentlichen Belastungen des Staatshaushaltes zusammen, so ergibt dies einen Betrag von 178 Millionen, denen ein Gesamtabgang von nur 134 Millionen gegenübersieht. Dies bedeutet, daß von diesen außerordentlichen Ausgaben der Teilbetrag von 44 Millionen aus den laufenden Einnahmen des Jahres 1945 gedeckt worden ist.

Für die übrigen Gebiete Österreichs liegen dem Bundesministerium für Finanzen bisher Erfolgsziffern für das Jahr 1945 nur hinsichtlich einiger Verwaltungszweige vor, so daß eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich ist.

Begreiflicherweise ist angesichts der zahlreichen noch bestehenden Unsicherheiten die Erstellung eines Bundesvoranschlages für 1946 den größten Schwierigkeiten begegnet. Durch emsige Arbeit aller an den Vorarbeiten beteiligten Dienststellen ist es jedoch gelungen, den Voranschlagsentwurf fertigzustellen.

Ist es schon in normalen Zeiten eine schwere Aufgabe, die finanzielle Entwicklung eines kommenden Jahres ziffernmäßig in der Form eines Voranschlages festzuhalten, so ist offensichtlich, daß dies in der Zeit des Neuaufbaues unseres Staates aus den Trümmern, die uns nach dem Zusammenbruch der Naziherrschaft verblieben sind, eine um so schwierigere Aufgabe darstellt, an deren Lösung mit äußerster Vorsicht und Gewissenhaftigkeit herangetreten werden muß.

Der Bundesvoranschlag 1946 zerfällt in zwei Teile: die laufende oder ordentliche Gebarung und außerordentliche Ausgaben, die im wesentlichen Aufwendungen für Wiederaufbau, für Übergangsmaßnahmen und für Investitionen umfassen. Unter den Übergangsmaßnahmen sind von den Besatzungskosten lediglich jene enthalten, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsmächte, insbesondere durch Transportleistungen der Staatseisenbahnen und durch Beistellung von Unterkünften und Arbeitskräften vom Bunde bestritten werden müssen. Nicht enthalten sind im Voranschlag 1946 hingegen die unmittelbaren Gelderfordernisse der Besatzungstruppen, für deren Bereitstellung in dem Notenbank-Überleitungsgesetz Vorsorge getroffen ist. Die Einstellung dieser, den Hauptteil der Besatzungskosten bildenden Lasten in den Voranschlag ist aus zwei Gründen nicht möglich:

1. weil die Höhe dieses Erfordernisses derzeit auch nicht annähernd feststeht und

2. weil die Bedeckung dieses jedenfalls sehr beträchtlichen Erfordernisses aus laufenden Einnahmen völlig ausgeschlossen ist, insbesondere in einer Zeit, in der die Ingangsetzung unserer Wirtschaft und die Inangriffnahme des Wiederaufbaues von lebensentscheidender Bedeutung für die Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes ist.

Die dadurch zwangsläufig eintretende Vermehrung des Notenumlaufes wird bei den im Zuge der Währungsreform notwendigen Maßnahmen entsprechend beachtet werden müssen.

Bei der Gliederung unseres Voranschlages in eine laufende Gebarung und in außerordentliche Aufwendungen, zu denen überdies noch Besatzungskosten kommen, die im Voranschlag nicht enthalten sind, dürfen wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß die Gesamtsumme der im Jahre 1946 vom Bunde zu bestreitenden Ausgaben die in diesem Jahre zu erzielenden Einnahmen des Bundes weitaus übersteigt. Schon die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in der laufenden Gebarung wird bei der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage, mit deren wesentlicher Erleichterung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, der Anspannung aller Kräfte bedürfen. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß die Frage der Höhe der von Österreich zu tragenden Besatzungskosten der Finanzverwaltung die schwersten Sorgen bereiten muß. Hängt doch letzten Endes die Lebensfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und die Aufrechterhaltung unserer Währung davon ab, daß uns aus dem Titel der Besatzungskosten nicht Lasten auferlegt werden, die von der erst im mühsamen Aufbau begriffenen österreichischen Wirtschaft nicht getragen werden können.

Wenn ich mich nun der näheren Besprechung des Bundesvoranschlages zuwende, ist vor allem folgendes zu bemerken:

Die laufende oder ordentliche Gebarung weist Ausgaben in der Höhe von 2.526 Millionen Schilling auf, denen Einnahmen von 2.530 Millionen Schilling gegenüberstehen, so daß sich ziffernmäßig ein Überschuß von 4 Millionen Schilling ergibt, das heißt, daß die ordentliche Gebarung ausgeglichen ist. Trotz aller Unsicherheit, die noch hinsichtlich der Grundlagen der Ausgaben- und Einnahmenschätzungen besteht, kann ich versichern, daß die im Voranschlag eingestellten Beträge mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit seitens aller an der Erstellung des Voranschlages mitwirkenden Organe ermittelt und daß hiebei selbstverständlich die gebotene Vorsicht nicht außer acht gelassen worden ist. Ein Vergleich der Budgetsummen 1946 mit jenen des Jahres 1938 ergibt eine fast völlige Übereinstimmung. Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse Österreichs in den Jahren von 1929 bis 1938 wiesen stets Ausgaben- und Einnahmensummen von annähernd 2000 Millionen Schilling auf.

In diesen Ziffern waren die Aufwendungen für die Volks- und Hauptschullehrkräfte nicht enthalten, da nach der österreichischen Teilung der Verwaltungsaufgaben diese Aufwendungen von den Ländern und Gemeinden zu tragen waren, wogegen sie nach der gegenwärtig noch in Kraft stehenden Lastenverteilung nach den reichsrechtlichen Bestimmungen vorerst dem Bunde zur Last fallen. Ebenso waren die Aufwendungen der Bundesbahnen, die einen selbständigen Wirtschaftskörper gebildet hatten, in den Ausgaben- und Einnahmensummen der Bundesvoranschläge bis 1938 nicht bruttomäßig, sondern nur nettomäßig mit dem Gebarungsabgang enthalten, während im Budget 1946 die Bruttoausgaben und -einnahmen der Staatseisenbahnen in den Ausgaben- und Einnahmensummen des Voranschlages mitenthalten sind, da nach dem Behörden-Überleitungsgesetz die österreichischen Staatseisenbahnen vorerst durch die dem Bundesministerium für Verkehr angegliederte Generaldirektion der österreichischen Staatseisenbahnen zu verwalten sind und die Überleitung der österreichischen Staatseisenbahnen in einen selbständigen Wirtschaftskörper einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Da die Aufwendungen für die Volks- und Hauptschullehrer 150 Millionen und die laufenden Ausgaben der Staatseisenbahnen

510 Millionen Schilling ausmachen, denen Eisenbahn-Aufwendungen von nahezu 100 Millionen im Jahre 1938 gegenüberstehen, ist die Vergleichsziffer 1938 von rund 2000 Millionen um über 500 Millionen zu erhöhen, so daß wir fast genau zu der Ausgabensumme des Bundesvoranschlages 1946 von 2.526 Millionen Schilling kommen.

In der außerordentlichen Gebarung, die einen Aufwand von insgesamt 584 Millionen Schilling vorsieht, ist im Rahmen des staatlichen Wiederaufbaues Vorsorge getroffen für die Einrichtung des Parlamentsgebäudes, für den Bedarf der wissenschaftlichen und kulturellen Anstalten, für den Wiederaufbau der staatlichen Gebäude, für den Ausbau von Wasserkraftwerken und für den Wiederaufbau der Verkehrsanstalten, der Post und der Eisenbahnen. Überdies sind Kredite für die Neuausrüstung der Polizei, Gendarmerie und Zollwache vorgesehen. Der Restbetrag von 348 Millionen Schilling entfällt auf Übergangsmaßnahmen, wovon auf Besatzungskosten 250 Millionen Schilling, auf Heimkehrerfürsorge 11 Millionen Schilling, Ausländerbetreuung 56 Millionen Schilling und auf die übrigen Aufwandszweige rund 30 Millionen Schilling entfallen.

Nach dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1946 sollen die Ausgaben für den außerordentlichen Aufwand und für die Investitionen, soweit sie ihre Bedeckung nicht in Mehreinnahmen, Ausgabenersparungen oder in Kassenbeständen finden, durch Kreditoperationen bedeckt werden. Solche Kredite werden unschwer erhältlich sein, da die Kreditinstitute für die sich bei ihnen sammelnden Einlagegelder Anlagemöglichkeiten suchen.

Von den Ausgaben der laufenden Gebarung von 2.526 Millionen entfallen 1.209 Millionen auf den Personal- und 1.317 Millionen auf den Sachaufwand. Von dem Personalaufwand von 1.209 Millionen sind 756 Millionen für Aktivitätsbezüge und 453 Millionen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorgesehen. Der Pensionsaufwand beträgt somit 67 v. H. des Aktivitätsaufwandes. Dieses Verhältnis zeigt die ganze Schwere der Belastung, die dem Bunde aus dem Titel der Ruhe- und Versorgungsgenüsse erwächst. Die Ursachen dieses Mißverhältnisses bedürfen jedenfalls eingehender Prüfung und sorgfältiger Erwägung der im staatsfinanziellen Interesse gebotenen Maßnahmen. Der Personalaufwand konnte für 1946 noch nicht auf einem ausgearbeiteten Dienstpostenplan aufgebaut werden. Es mußte vielmehr von der Zahl der zur Zeit der Erstellung des Voranschlages tatsächlich vorhandenen Angestellten ausgegangen werden, wobei die Bezüge in jener Höhe vorgesehen wurden, die sich aus der im April 1945 bestandenen Bezugsregelung ergibt. Die Ausarbeitung eines einen Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes bildenden Dienstpostenplanes wird erst für das Jahr 1947 möglich sein. Der Pensionsaufwand konnte ebenfalls nur auf derzeit noch nicht vollständig vorliegenden statistischen Grundlagen ermittelt werden, wobei ebenso wie bei den Aktivitätsbezügen darauf Bedacht genommen worden ist, daß eine Reihe von öffentlichen Bediensteten und Ruhegenußempfängern noch nicht heimgekehrt ist. Der Veranschlagung des Aktivitäts- und Pensionsaufwandes sind folgende Personalstände zugrunde gelegt:

den Aktivitätsbezügen der Hoheitsverwaltung	119.000
jenen der Monopole und Betriebe	51.000
und jenen der Staatseisenbahnen ..	44.000
zusammen somit ...	214.000

Bedienstete.

Die Zahl der Pensionisten ist mit 191.000 angenommen, wovon 89.000 auf die Hoheitsverwaltung, 26.000 auf die Monopole und Betriebe und 76.000 auf die Staatseisenbahnen entfallen.

Von den Sachausgaben von zusammen 1.317 Millionen sind folgende besonders hervorzuheben:

Die bedeutendste sachliche Ausgabepost ist der Sachaufwand der sozialen Verwaltung, der 437 Millionen, somit nahezu ein Drittel des gesamten Sachaufwandes, erreicht. Der Aufwand für die Sozialversicherung ist mit 96 Millionen veranschlagt, wobei die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Ausarbeitung befindliche Regierungsvorlage über ein Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz zugrunde gelegt ist. Für Arbeitslosenunterstützung und sonstige sozialpolitische Maßnahmen für Arbeiter und Angestellte sind 78 Millionen vorgesehen. Der Aufwand für Kriegsbeschädigtenfürsorge ist auf der Grundlage der derzeit für die Versorgung der Kriegsbeschädigten in Kraft stehenden Richtlinien mit 170 Millionen veranschlagt. Die Fortzahlung des Familienunterhaltes nach dem Staatsgesetz vom 24. Juli 1945 erfordert für 1946 noch einen Betrag von 60 Millionen. Mit der Heimkehr unserer noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder sonst verschleppten Familienerhalter wird dieser Aufwand hoffentlich rasch absinken. Für die übrigen Aufwendungen der sozialen Verwaltung (Wohnungsfürsorge, Kleinrentnerfürsorge, Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und Volksgesundheit) sind 33 Millionen veranschlagt.

Der Finanzausgleich mit den Ländern und Gemeinden erfordert Ausgaben von 194 Millionen Schilling. Der Budgetierung dieses Aufwandes wurde das dem Hohen Hause demnächst als Regierungsvorlage zukommende Finanzausgleichs-Übergangsgesetz 1946 zugrunde gelegt, das den Gegenstand eingehender Beratungen mit den Finanzreferenten aller Bundesländer gebildet hat. Diese Regierungsvorlage geht von den grundlegenden Voraussetzungen aus, daß der Personalaufwand für das Schulwesen, insbesondere für Volks- und Hauptschulen, und der Aufwand für die politische Verwaltung in den Ländern (mittelbare Bundesverwaltung) vom Bund getragen wird. Diese Aufwandssätze sind bei den zuständigen Budgetkapiteln veranschlagt. Abgesehen davon ergaben sich folgende Ausgaben und Einnahmen des Bundes:

Finanzzuweisungen an die Bundesländer und die Stadt Wien von 80 Millionen und solche an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke) von 70 Millionen. Weiters kommen den Gemeinden die Bürgersteuerausgleichsbeträge in der Höhe von 29 Millionen und Grundsteuerbeihilfen von 1 Million Schilling zu. Schließlich sind Zuschüsse zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter in der Höhe von 13 Millionen und Zuschüsse für Feuerschutzzwecke von 1 Million zu leisten.

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber: Die Beiträge der Länder zum Personalaufwand für gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit zusammen 4 Millionen; weiter die Beiträge der Gemeinden zum Personalaufwand der Volks- und Hauptschulen mit 30 Millionen und die Polizeikostenbeiträge der Gemeinden mit 10 Millionen. Schließlich sind als Wiederaufbaubeiträge der Gemeinden die früheren Kriegsbeiträge, jedoch nur mit 17 Millionen, vorgesehen, da Wiederaufbaubeiträge nach dem Finanzausgleichs-Übergangsgesetz 1946 in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auf Antrag der Landesregierung vom Bundesministerium für Finanzen ermäßigt oder nachgelassen werden können. Hiebei ist an jene Gemeinden gedacht, die durch besonders schwere Kriegsschäden nicht selbst zu Wiederaufbaubeiträgen herangezogen werden können.

Für die Staatsschuld ist eine Pauschalvorsorge in der Höhe von 150 Millionen getroffen worden, da weder der derzeitige Stand der früheren österreichischen Staatsschulden hinlänglich feststeht noch beurteilt werden kann, welche Verpflichtungen Österreich aus diesem Titel auf Grund des noch nicht bestehenden Staatsvertrages tatsächlich zu tragen haben wird. Aus den im Voranschlagsentwurf vergleichsweise angeführten Ziffern des Bundesvoranschlages 1938 ist zu ersehen, daß der Dienst der Auslandsschulden im Jahre 1938 einen Aufwand von rund 89 Millionen erfordert hat. An Verzinsung und Tilgung der Bundesschuld an die Österreichische Nationalbank waren 27 Millionen und für den Dienst der restlichen Inlandschuld ein Betrag von rund 72 Millionen veranschlagt. Bei Beurteilung des für die Staatsschuld uns schließlich erwachsenden Aufwandes wird zu beachten sein, daß der Dienst für die von Auslandsstaaten garantierten Auslandsanleihen während des Krieges vom Deutschen Reiche nicht geleistet worden ist, so daß die Garantiestaaten für die Aufrechterhaltung des Dienstes einspringen mußten.

Bei den Wirtschaftsressorts sind nachstehende Aufwandszweige zu erwähnen:

Bei Land- und Forstwirtschaft entfällt von dem Sachaufwand von 44 Millionen der Teilbetrag von 31 Millionen auf Förderungsmaßnahmen.

Bei Handel und Wiederaufbau sind 26 Millionen für Straßen- und Brückenbauten, 1 Million für Hochbauten, 12 Millionen für die Aufwendungen der Bundesgebäudeverwaltung und 6 Millionen für Wasserbauten veranschlagt.

Bei Ernährungswirtschaft sind 15 Millionen für Preisstützung vorgesehen. Grundsätzlich lehnt die Bundesregierung die Fortführung von Preisstützungsaktionen ab, weil dies nach allen Erfahrungen ein Weg ist, der zur Inflation führt. Der im Bundesvoranschlag 1946 vorgesehene Betrag ist lediglich für die Restzahlungen aus dem in einzelnen Gebieten Österreichs gegenwärtig im Zuge befindlichen Abbau der Preisstützungsaktion bestimmt.

Vom Sachaufwand der Post- und Telegraphenanstalt von zusammen 58 Millionen entfallen 37 Millionen auf allgemeine Betriebskosten, 8 Millionen auf Inneneinrichtung, auf Bau- und Betriebswerkstoffe sowie auf Werkzeuge und Geräte und 8 Millionen auf die der Bundesbahnverwaltung für die Postbeförderung zu leistende Vergütung.

Das Sachaufwandserfordernis der Eisenbahnen von 200 Millionen Schilling gliedert sich wie folgt:

Arbeiterlöhne	81	Millionen
Kohle und Betriebsstoff	43	„
bauliche Anlagen	26	„
Fahrpark	28	„
übrige Betriebskosten..	22	„

Von den gesamten im Bundesvoranschlag 1946 vorgesehenen Einnahmen von 2530 Millionen Schilling entfallen 1416 Millionen auf den Ertrag der öffentlichen Abgaben.

Unter diesen Abgaben sind die an die Stelle des früheren Tabakmonopolertrages getretenen Tabaksteuern enthalten, die für 1946 mit 524 Millionen Schilling veranschlagt sind. Ich kann in diesem Zusammenhange dem Hohen Hause die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Vorbereitungen für die Ausgabe von Rauchwaren so weit gediehen sind, daß am kommenden Donnerstag, den 28. März, in Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der ersten Ausgabe vorgegangen werden kann. (Lebhafter Beifall.)

Die übrigen öffentlichen Abgaben sind also mit 892 Millionen Schilling veranschlagt. Hievon sollen die direkten Steuern 550 Millionen, die Umsatzsteuern 200 Millionen und die Zölle, Verbrauchsteuern, Gebühren und Verkehrssteuern zusammen 142 Millionen Schilling erbringen. Überdies ist im Bundesvoranschlag der Ertrag der vom Bunde einzuhebenden, jedoch den Gemeinden zukommenden Gewerbesteuer mit 70 Millionen Schilling veranschlagt.

Bei Schätzung des Abgabenertrages mußte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß als unmittelbare Folge der Kriegsereignisse die Steuerkraft der Wirtschaft im Durchschnitt auf fast ein Drittel jener der letzten Jahre gesunken ist. Nach den für das Rechnungsjahr 1943 vorliegenden statistischen Daten betrug das Gesamtaufkommen an öffentlichen Abgaben in Österreich 1943 rund 2400 Millionen, wovon rund 1500 Millionen auf direkte Steuern entfallen. Da der Ertrag der direkten Steuern für 1946 mit nur 550 Millionen Schilling veranschlagt ist, trägt die Veranschlagung dem Absinken der Steuerkraft auf ein Drittel weitgehend Rechnung. Hiebei ist zu beachten, daß bei der Veranschlagung für 1946 bereits auf jene Mehrerträgnisse Bedacht genommen ist, die sich durch Änderung der Steuergesetze im Sinne der dem Hohen Haus demnächst zukommenden Gesetzesvorlagen ergeben sollen.

Infolge der weitgehenden Einschränkung unseres Außenhandels und der starken Schrumpfung der Produktion von Gütern, die der Verbrauchsbesteuerung unterliegen, kann für 1946 nur mit geringfügigen Eingängen aus Zöllen und Verbrauchssteuern gerechnet werden. So sind an Zolleingängen für 1946 nur 10 Millionen veranschlagt, wogegen 1938 der Ertrag an Zöllen rund 200 Millionen Schilling betragen hat. Auch bei der Zuckersteuer ist mit einem wesentlichen Rückgang infolge des nur in ganz geringem Umfange möglich gewesenen Anbaues 1945 von Zuckerrüben zu rechnen.

Die Bundesregierung wird dem Hohen Haus in der nächsten Zeit einen vom Ministerrat bereits beschlossenen Gesetzentwurf über Stempel und Rechtsgebühren vorlegen. Der zu erwartende Ertrag dieser Gebühren ist im Bundesvoranschlag 1946 mit 44 Millionen Schilling veranschlagt.

Gegenüber dem Ertrag der öffentlichen Abgaben Österreichs im Jahre 1938 von 947 Millionen Schilling sieht der Bundesvoranschlag 1946 — wie bereits gesagt, ohne Tabaksteuer, die ja auch in der Vergleichsziffer 1938 nicht enthalten ist — 892 Millionen Schilling vor.

Trotz der starken Schwächung der Steuerkraft gegenüber 1938 bleiben somit die Einnahmen 1946 gegenüber 1938 nur um 54 Millionen Schilling zurück. Hierin drückt sich die während der Zeit der Naziherrschaft eingetretene starke Erhöhung der Steuerbelastung aus. Diese Erhöhung ist für Zwecke der Kriegsfinanzierung eingeführt worden. Eine Lockerung ist derzeit nicht möglich, da die Steuereingänge trotz dieser Erhöhung noch immer hinter den Ansätzen des Jahres 1938 zurückbleiben und der Wiederaufbau unseres Vaterlandes selbstverständlich bedeutend höhere Ansprüche an jeden einzelnen Staatsbürger stellt, als dies in den Vorkriegsjahren der Fall war. Wie der Voranschlag 1946 zeigt, reichen die Steuereingänge nur aus, um das laufende Erfordernis zu decken. In den kommenden Jahren wird mit wesentlich höheren Ansprüchen vor allem aus dem Titel des Wiederaufbaues zu rechnen sein. Die Bedeckung für diese Mehrerfordernisse wird wenigstens zum Teil in einem Mehrerträgnis an öffentlichen Abgaben gefunden werden müssen, dies wird aber nur möglich sein, wenn es gelingt, die Wirtschaft in zunehmendem Maße wieder in Gang zu bringen.

Derzeit werden die öffentlichen Abgaben noch nach den nur in einigen Punkten abgeänderten reichsrechtlichen Bestimmungen eingehoben, doch war von Anfang an in Aussicht genommen, diese Bestimmungen nur für eine Übergangszeit wirksam bleiben zu lassen, um sie dann durch ein den Verhältnissen unserer Wirtschaft angepaßtes, rein österreichisches Abgabenrecht zu ersetzen. Die Beibehaltung der reichsrechtlichen Bestimmungen auch noch für die nächste Zeit empfiehlt sich vornehmlich deshalb, weil sowohl die Steuerträger als auch die Steuerbehörden mit den bestehenden Vorschriften vollkommen vertraut sind und die Preis- und Lohnverhältnisse sich im Laufe der Zeit

wenigstens in einem gewissen Umfange diesen Steuervorschriften angepaßt haben. Eine grundlegende Änderung des Abgabenrechtes würde übrigens in der Zeit des Auf- und Umbaues unseres Verwaltungsapparates kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten begegnen. Dazu kommt, daß die auch heute noch bestehende Ungewißheit über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes sowie der fast völlige Mangel an brauchbaren statistischen Unterlagen eine auch nur halbwegs richtige Schätzung der finanziellen Auswirkungen einer Abänderung steuerrechtlicher Bestimmungen äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich macht. Wenn auch seit der Befreiung Österreichs schon fast ein Jahr verstrichen ist, so besteht doch auch heute noch weitgehende Unsicherheit über grundlegende Fragen, die für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten von maßgebender Bedeutung sind; stehen doch heute noch nicht einmal die endgültigen Grenzen unseres Vaterlandes fest.

Wie dem Hohen Hause bekannt, ist die Prägung von Teilmünzen in den Werten von 2 und 1 Schilling und 50 Groschen in Aussicht genommen. Hieraus wird sich ein Münzgewinn von 100 Millionen Schilling ergeben, der unter den Einnahmen der Finanzverwaltung bei Kapitel 16 veranschlagt ist.

Von den Einnahmen der Betriebe sind jene der Post- und Telegraphenanstalt und der Staatseisenbahnen besonders hervorzuheben. Bei der Post- und Telegraphenanstalt stehen Ausgaben von 208 Millionen Einnahmen von 183 Millionen gegenüber, so daß sich ein Abgang in der laufenden Gebarung von 25 Millionen ergibt. Von den Einnahmen entfallen 153 Millionen auf Gebühren, 17 Millionen auf Personen- und Sachenbeförderung mit Postkraftwagen und 9 Millionen auf die Vergütung seitens des Postsparkassenamtes. Unter den Gebühren sind die Postgebühren mit 90 Millionen führend. An Fernsprechgebühren sind 42 Millionen und an Rundspruchgebühren 16 Millionen vorgesehen. Bei den Staatseisenbahnen stehen Betriebsausgaben von 510 Millionen Betriebseinnahmen von 436 Millionen gegenüber, so daß sich ein Betriebsabgang von 74 Millionen ergibt. Die Betriebseinnahmen der Staatseisenbahnen sind unter Berücksichtigung der für 1946 im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau zu erhoffenden Belebung des Eisenbahnverkehres mit 436 Millionen veranschlagt, wovon 255 Millionen auf den Personenverkehr und 165 Millionen auf den Güterverkehr entfallen. Unter diesen Verkehrseinnahmen sind auch die Transportleistungen für die Besatzungsmächte mitenthalten, deren Bezahlung als Teil der Besatzungskosten durch den Bund zu Lasten des Kapitels 26, Übergangsmaßnahmen, zu erfolgen hat. Diesen Einnahmen der laufenden Gebarung von 130 Millionen stehen sohin gleich hohe Ausgaben im außerordentlichen Haushalte gegenüber.

Der Artikel V des Bundesfinanzgesetzentwurfes für das Jahr 1946 enthält die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, im Jahre 1946 den Zeitpunkt und die Art der Wiederaufnahme des Dienstes der österreichischen Bundesschuld festzusetzen, Bundesschuldverpflichtungen zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen oder darüber Übereinommen abzuschließen, sofern damit weder eine das bisherige Ausmaß übersteigende Kapitals- oder Zinsenbelastung des Bundes noch eine Beschränkung eines ihm zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Zurückzahlung verbunden ist. Diese Ermächtigung bewegt sich im Rahmen der Ermächtigungen früherer Bundesfinanzgesetze. Der Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes enthält die in den früheren österreichischen Bundesfinanzgesetzen ständig wiederkehrende Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zu Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundeseigentum innerhalb bestimmter Grenzen.

Da das Budgetprovisorium vom 21. Dezember 1945 mit 31. März 1946 abläuft und die Gesetzwerdung des Bundesfinanzgesetzes 1946 bis dahin nicht möglich ist, hat die Bundesregierung den dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Budgetprovisorium bis 31. Mai 1946 verlängert wird.

Dadurch ist dem Hohen Hause Gelegenheit geboten, den vorliegenden Voranschlagsentwurf einer eingehenden Beratung zu unterziehen, wobei die Bundesregierung sich nicht nur dessen bewußt war, daß das Budgetbewilligungsrecht des Nationalrates eines seiner vorzüglichsten Rechte darstellt, sondern auch beachtete, daß dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1946 auch währungspolitisch eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Mit der Gesetzwerdung des Bundesfinanzgesetzes 1946 wird nämlich auf dem Gebiete der Staatsfinanzen Österreichs ein entscheidender Schritt getan, weil damit der gesamten finanziellen Gebarung des Bundes ein fester Rahmen gegeben wird. So wie auf dem Gebiete der Währung die erste Maßnahme zur Ordnung des Geldwesens darin bestand, durch das Schillinggesetz die gesamte in Österreich umlaufende Geldmenge zu erfassen und unter die Kontrolle der für

die Währung verantwortlichen Organe zu stellen, so bedeutet die gesetzliche Festlegung des Bundesvoranschlages die grundlegende Maßnahme für die Sicherung der Ordnung im Staatshaushalte. Diese Ordnung dauernd aufrechtzuerhalten, wird natürlich weiterhin die unablässige Sorge der Finanzverwaltung zu bilden haben. Noch harren eine Reihe von Problemen der Lösung, die gemeistert werden müssen, um das dauernde Gleichgewicht im Staatshaushalte zu ermöglichen und außer Zweifel zu stellen. Vor allem muß hier der Währungsreform gedacht werden. Durch das Schillinggesetz wurde einerseits, wie schon erwähnt, die Lostrennung unseres Notenumlaufes von der Reichsmark, anderseits durch die Blockierung eines Teiles der Konten und Sparguthaben eine gewisse Begrenzung des Notenumlaufes herbeigeführt. Die Blockierung stellt jedoch ihrem Wesen nach nur eine vorübergehende Maßnahme dar, die im geeigneten Zeitpunkte durch eine endgültige Maßnahme zu ersetzen sein wird. Dieser zweite Schritt auf dem Gebiete der Währungsreform soll nach den bestehenden Plänen in einer einmaligen Abgabe vom Vermögen bestehen, wobei der in der Nazi- und Kriegszeit eingetretene Vermögenszuwachs in besonderem Maße heranzuziehen sein wird. Durch diese Abgabe, deren Ertrag zur Gänze der notwendigen Währungsreform vorbehalten bleiben muß, soll der Geldumlauf den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt und damit die Stabilisierung unserer Währung herbeigeführt werden. Unerläßliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung der erwähnten Maßnahmen sind einerseits die Beseitigung der heute noch bestehenden Ungewißheit hinsichtlich der Höhe der von Österreich zu tragenden Besatzungskosten, anderseits die Sicherstellung des budgetären Gleichgewichtes. Der Zeitpunkt, zu dem der zweite Schritt der Währungsreform möglich sein wird, läßt sich heute noch nicht bestimmen. Alle umlaufenden Gerüchte, die von unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen wissen wollen, sind daher völlig abwegig. Der vorliegende Voranschlagsentwurf für 1946 bezeugt den unbeugsamen Willen der Bundesregierung, die ordentlichen Ausgaben des Bundeshaushaltes durch laufende Einnahmen restlos zu bedecken, mithin das im Interesse der Stabilisierung unserer Währung anzustrebende budgetäre Gleichgewicht schon für 1946 wenigstens für die laufende Gebarung sicherzustellen. Dem steht nicht entgegen, daß neben der laufenden Gebarung außerordentliche Aufwendungen und Übergangsmaßnahmen im Bundesvoranschlag vorgesehen sind, die hinsichtlich ihrer Bedeckung auf den Kreditweg verwiesen werden. Vom Standpunkt der Währung entscheidend ist hiebei, daß diese Kredite dem vorhandenen Kaufkraftvolumen entnommen werden und nicht zu einer Erweiterung des Geldumlaufes führen. Es ist offensichtlich, daß in einer Übergangszeit nach der fast vollständigen Ausblutung unserer Wirtschaft infolge der inflationistischen Kriegswirtschaft der Nazizeit, schon um die Wirtschaft wieder in Gang bringen zu können, an die staatliche Haushaltsverwaltung besonders hohe Ausgabenansprüche herantreten. Es ist weiter klar, daß in einer solchen Zeit die Einnahmen der öffentlichen Gebietskörperschaften unter der wesentlich geminderten Wirtschaftskraft des Landes leiden müssen. Damit die öffentlichen Abgaben in den Folgejahren einen höheren Ertrag abwerfen können, muß alles darangesetzt werden, den Wiederaufbau unserer Wirtschaft möglichst rasch durchzuführen. Diesem Zwecke dienen einerseits die im Bundesvoranschlag für 1946 veranschlagten außerordentlichen Aufwendungen; anderseits soll durch einen im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau derzeit in Behandlung stehenden Gesetzentwurf die finanzielle Grundlage für den Wiederaufbau der kriegsbeschädigten Wohnhäuser geschaffen werden. Im Hinblicke darauf, daß das Baugewerbe bekanntlich eine Schlüsselstellung in der gesamten Wirtschaft einnimmt, ist von der Belebung der Bautätigkeit eine befruchtende Auswirkung auf weite Gebiete des Wirtschaftslebens zu erwarten, wodurch die Wirtschafts- und damit auch die Steuerkraft weiter Bevölkerungskreise gestärkt wird.

Von dem Maße, in dem es gelingen wird, die Wirtschaft unseres Landes zu beleben und fortzuentwickeln, wird es abhängen, wann und in welchem Maße es möglich sein wird, die aus der Kriegszeit stammende steuerliche Belastung durch Beseitigung wenigstens der allergrößten Härten zu erleichtern. Es ist klar, ja es ist eine Binsenwahrheit, daß Krisen um so rascher überwunden werden, je größere Opfer die von der Krise in Mitleidenschaft gezogenen Personen auf sich zu nehmen gewillt und bereit sind. Für diese Opferbereitschaft der österreichischen Bevölkerung sind seit der Befreiung Österreichs von allen Schichten und nicht zuletzt von den Arbeitern und Angestellten starke Beweise erbracht worden. Dieser Opferbereitschaft, die sich auch in steuerlicher Hinsicht erwiesen hat, ist es zu verdanken, daß die Bundesregierung heute in der Lage ist, einen Bundesvoranschlag vorzulegen, der in seinem ordentlichen Haushalte völlig ausgeglichen ist und der durch die Bereitstellung von Mitteln für außerordentliche Aufwendungen und Investitionen

einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau unseres gesamten wirtschaftlichen und staatlichen Lebens leisten soll.

Ich bitte das Hohe Haus, das vorliegende Bundesfinanzgesetz und den Bundesvoranschlag für das Jahr 1946 in Beratung zu ziehen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Damit ist die Aussprache beendet. Hierauf wird der Gesetzentwurf nach dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (65 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 41/1946 (3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle) (73 d. B.).

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! In der vorliegenden Regierungsvorlage, die vom Ausschuß für soziale Verwaltung nur in einem Punkte abgeändert wurde, liegt Ihnen eine Novelle, und zwar die dritte Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle, vor. Sie beinhaltet im wesentlichen nur eine Verlängerung der Wirksamkeit des Wirtschaftssäuberungsgesetzes und eine Klarstellung, beziehungsweise Bestimmungen, die sich aus dem Grunde für notwendig ergeben, weil die Verlautbarung der ersten Novelle erst zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem das alte Gesetz bereits abgelaufen war und daher für die Zwischenzeit, für dieses Interregnum, entsprechende Vorsorgen getroffen werden mußten, um einerseits den betroffenen Dienstnehmern die Möglichkeit zu geben, einen Einspruch geltend machen zu können, anderseits um zu verhindern, daß etwa in der Zwischenzeit getroffene Maßnahmen seitens des Dienstgebers infolge Fristversäumnis nicht als rechtsgültig angesehen werden. Eine Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage hat sich lediglich hinsichtlich der Frage des Termins ergeben, bis zu welchem die Wirksamkeit des Wirtschaftssäuberungsgesetzes erstreckt werden soll. Der ursprüngliche Entwurf der Regierung selbst hatte auf Grund einer Vereinbarung zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern als Termin den 30. September vorgesehen. Im Ausschuß sind dagegen Bedenken geltend gemacht worden, die vor allem nach der Richtung gingen, daß durch die zu weite Hinausschiebung der Wirksamkeit gewissermaßen eine Verzögerung der notwendigen Maßnahmen herbeigeführt würde, an der niemand so recht ein Interesse hat. Es war im Gegenteil mehr der Wunsch, einen gewissen Zwang auszuüben, die notwendigen Säuberungsmaßnahmen raschest durchzuführen, sie endgültig abzuschließen und damit die Möglichkeit zu bekommen, unter diese Frage einen Schlußstrich zu ziehen. Gegen die allzu weite Vorverlegung des Termins sind ebenfalls Bedenken geltend gemacht worden, vor allem nach der Richtung, daß dann vielleicht doch nicht genügend Zeit wäre, die Säuberungsmaßnahmen auch dort praktisch durchführen zu können, wo bisher das Wirtschaftssäuberungsgesetz noch keine Anwendung gefunden hat. Wir haben auf diesem Gebiet einige Erfahrungen, über die vielleicht noch etwas zu sagen sein wird. Es war zunächst durch die erste Novelle bereits eine Verlängerung des Gesetzes durchgeführt worden.

Das Wirtschaftssäuberungsgesetz hatte vorgesehen, daß Maßnahmen des Dienstgebers nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich waren. Diese Frist war am 5. November 1945 abgelaufen. Das Gesetz wurde nun überhaupt nur im Bereich von Wien, beziehungsweise in der russischen Zone angewendet, während in den anderen Zonen die Anwendung des Gesetzes nicht in Frage kam. Es mußte daher darangegangen werden, die Wirksamkeit des Gesetzes vor allem aus dem Grunde zu verlängern, damit auch in den Ländern die Maßnahmen auf Grund des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in Kraft treten können. Man hatte sich auf die Verlängerung bis Ende Februar 1946 geeinigt und angenommen, daß diese Zeit reichlich genügen würde, um wirklich eine volle Klärung der Verhältnisse herbeizuführen. Das hat sich leider nicht einmal für Wien und die russische Zone bewahrheitet. Der Zeitraum, der schließlich übrigblieb, weil infolge der späten Genehmigung des Alliierten Rates das Gesetz erst am 5. Februar verlautbart werden konnte, war sehr kurz, da ja die Wirksamkeit bereits am 28. Februar ablief. Die dadurch zur Verfügung gestandene Zeit genügte nicht einmal für die russische Zone, um eine wirklich durchgreifende und endgültige Säuberung auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen. Für die anderen Länder und Zonen hat überdies auch diese Verlängerung, obwohl sie durch die Bestätigung des Alliierten Rates für ganz Österreich genehmigt war, nicht allgemeine Geltung gehabt. So weiß ich zum Beispiel als Vorsitzender der Gewerkschaft der Angestellten der Privatwirtschaft, daß in der britischen Besetzungszone der Steiermark das Gesetz bis heute nicht angewendet wird. Gestern ist uns durch das Arbeitsamt in Graz offiziell eine Mitteilung zugekommen, wonach die britische Militärregierung ausdrücklich erklärt, daß das

Wirtschaftssäuberungsgesetz in der britischen Zone der Steiermark keine Anwendung findet. (Widerspruch bei einigen Abgeordneten der Steiermark.) Sollte diese Mitteilung nicht stimmen, so nehme ich es gerne zur Kenntnis. Aus Salzburg und Oberösterreich wissen wir, daß dort zwar das Gesetz theoretisch in Kraft getreten, aber praktisch nicht wirksam geworden ist.

Man hat das Gefühl, daß in dieser Frage in den Ländern eine ganz eigene Politik betrieben wird. Wer ein Nazi ist, entscheidet nicht das Gesetz, sondern gewissermaßen die zuständige örtliche Militärbehörde. Man wäre versucht, ein geflügeltes Wort zu variieren, von dem ich allerdings nicht weiß, ob es historisch ist und das Lueger gebraucht haben soll: „Laßt's mir meine Böhm' in Ruh'! Wer ein ‚Böhm' ist, das bestimme ich." So ist das heute in den Ländern mit den Nazi: Wer ein Nazi ist, das entscheidet der Militärkommandant. Es ist vorgekommen, daß Maßnahmen, die von Wiener Zentralen getroffen wurden und hinausgegangen sind, dahingehend, illegale Nationalsozialisten aus den Betrieben zu entfernen, draußen negiert wurden, weil der Betreffende mit einem Zertifikat gekommen ist und gesagt hat: „Für mich gilt dieses Gesetz nicht, ich bin nach der Meinung der hierfür in Betracht kommenden Militärstelle kein Nationalsozialist." Das Wirtschaftssäuberungsgesetz ist dabei zweifellos geeignet, die so oft und immer wieder geforderte Säuberung der Betriebe von Nationalsozialisten in einem weitgehenden Maße und absolut objektiv durchführen zu können. Nun wird diese Säuberung der Betriebe von den Alliierten geradezu als ein Prüfstein für unsere demokratische Einstellung gewertet. Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, von offiziellen und inoffiziellen Stellen zu hören, daß man zu uns so lange kein Vertrauen haben könne, solange die Säuberung der Betriebe nicht restlos durchgeführt sei. Wenn man also in dieser Säuberung einen Prüfstein unserer politischen Vertrauenswürdigkeit erblickt, so müssen wir doch wohl erwarten und verlangen können, daß, wenn wir Maßnahmen in dieser Richtung auf Grund von Gesetzen treffen, diese dann auch wirklich durchgeführt werden können und daß nicht die Alliierten selbst diese Gesetze entweder überhaupt nicht anerkennen oder nicht zur Anwendung bringen lassen und die Wirkungen dieser Gesetze, beziehungsweise dieser Maßnahmen, die sie von uns so dringend verlangen, praktisch verhindern.

Das ist auf die Dauer ein unmöglicher Zustand. Man kann uns nicht immer Rügen erteilen, daß nichts geschieht, und auf der anderen Seite dann, wenn etwas geschieht oder geschehen könnte, es einfach nicht zur Durchführung gelangen lassen. (Beifall bei den Parteigenossen.) Es ist notwendig, das einmal offen auszusprechen, weil nicht wir dann die Verantwortung dafür tragen. Wenn man uns zum Beispiel sagt, daß die Dauer der Besetzung wesentlich dadurch beeinflußt wird, wie wir uns in der Frage der Nazisäuberung verhalten, so haben wir doch alles Interesse daran, zu beweisen, daß wir entschlossen sind, die Säuberung durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen. Wir haben darüber allerdings bestimmte Vorstellungen, sozusagen „österreichische" Vorstellungen, und glauben, daß, wenn man uns diese Dinge selbst überließe, wir sie viel rascher und besser lösen würden, als wenn alle möglichen Köche an dieser Suppe herumkochen. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.) Es ist ein altbekanntes Sprichwort, das auf diesen Fall angewendet vollkommen recht hat: Viele Köche verderben den Brei. Wir haben ein Verbotsgesetz, wir haben weiß Gott wie viele Kommissionen und Sonderkommissionen, wir haben ein Wirtschaftssäuberungsgesetz, das den Dienstgebern die Möglichkeit gibt, die Betriebe zu säubern, auch den Betriebsräten ist das Recht gegeben, Maßnahmen zu treffen, der Gewerkschaftsbund ist ermächtigt, Anträge auf Kündigung zu stellen, wenn die beiden Vorinstanzen nichts getan haben, wir haben Kommissionen bei jedem Arbeitsamte, die von Amts wegen eingreifen können, wir haben ein Ministerkomitee für die Säuberung der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft, wir haben die Säuberungskomitees in den Ländern, darüber hinaus säubern die Polizei- und Militärbehörden im eigenen Wirkungskreis, aber das Ergebnis ist trotzdem absolut unbefriedigend. Man geht auf der einen Seite zu weit und auf der anderen Seite zu wenig weit. Es ist zu viel und zu wenig zugleich. Wir erleben immer wieder, daß in der Bevölkerung der Vorwurf erhoben wird, es geschehe nichts, und daß mit einigem Recht gesagt wird: die Kleinen hängt man, aber die Großen läßt man laufen. Es ist daher wirklich berechtigt, wenn wir sagen: alle Maßnahmen sollen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden und man soll uns es überlassen, diese Gesetze zu beschließen und auch praktisch anzuwenden. Wir werden dieses Problem lösen, ohne Gefühl der Rache und nicht aus einem Bedürfnis nach Vergeltung. Wir werden anderseits dafür sorgen, daß auch die kleinen Nazi, selbst wenn sie nur einfache Parteimitglieder und sonst nicht belastet sind, verantwortlich gemacht werden; wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie die höhergestellten Nazi.

Wir werden also die Säuberung durchführen unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten und unter Bedachtnahme auf den Grad der Belastung.

Und dabei werden wir keine falschen Vorstellungen aufkommen lassen dürfen. Von gewissen Elementen wird diese ganze Frage so hingestellt, als wäre das Naziproblem das einzige Problem und als würde alle Not ein Ende haben, als würden alle Probleme gelöst sein, wenn nur dieses eine Problem gelöst wird. Gegen diese Auffassung muß man Stellung nehmen. Es gibt neben der Nazifrage noch viele andere, viele wichtige Probleme. So sehr ich zugebe, daß wir alles Interesse daran haben, die Nazifrage in einem Sinne zu lösen, daß man uns nicht mit Recht Mißtrauen entgegenbringt, so ist es doch auf der anderen Seite an der Zeit, diese Angelegenheit endlich einmal abzuschließen und dann daranzugehen, die wirklichen Probleme zu lösen, die vor uns liegen und die so groß sind, daß sie unsere ganze Kraft beanspruchen werden. Das politische Hauptproblem liegt vor allem darin, daß wir alles aufbieten müssen, um die Demokratie als Schutzwall gegen faschistische Ideologien im Bewußtsein der Massen zu verankern. Dazu genügt es sicher nicht, die Betriebe von Nationalsozialisten zu säubern, selbst wenn wir sie restlos entfernen könnten. Um die Demokratie in den Herzen der Bevölkerung dauernd zu sichern und zu verankern, dazu sind andere Voraussetzungen notwendig. Wir wollen es hier aussprechen: vor allem muß alles vermieden werden, was geeignet ist, die Demokratie selbst zu diskreditieren. Die Demokratie muß weiters den Beweis liefern, daß sie die Probleme nicht nur menschlicher, sondern auch sachlich richtiger zu lösen vermag als der Faschismus. Die Demokratie muß schließlich vor allem den Massen die Überzeugung geben, daß die soziale Frage nur auf dem Boden und mit den Mitteln der Demokratie gelöst werden kann und daß wir ernstlich an diese Frage herangehen. Damit werden wir der Demokratie zweifellos einen größeren Dienst erweisen als mit allen Säuberungsmaßnahmen. Deshalb müssen wir die Alliierten auffordern, uns dabei zu helfen. Sie werden uns wenig helfen, den Faschismus auch geistig zu überwinden, wenn sie sich nur um die Säuberung der Betriebe kümmern, sie werden uns aber weit mehr helfen, die Demokratie dauernd zu sichern, wenn sie dazu beitragen, diese Demokratie funktionsfähig zu machen und nicht zu diskreditieren.

Manches, was wir heute in dieser Richtung sehen, erfüllt uns mit Sorge. Ich erinnere daran, daß das Parlament eines Tages gezwungen wurde, ohne sachliche Notwendigkeit ein Gesetz aufzuheben, daß man uns vor die vollendete Tatsache gestellt hat, entweder bedingungslos zuzustimmen oder die Konsequenzen zu riskieren. Ich glaube, das ist eine Diskreditierung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen, und wir haben meiner Meinung nach das Recht, zu verlangen, daß man solche Dinge unterläßt. Wir werden als frei gewählte Volksvertretung unseren Teil dazu beitragen, die Demokratie innerhalb Österreichs entsprechend zu sichern.

Präsident: Darf ich den Herrn Berichterstatter bitten, zur Sache zurückzukehren.

Berichterstatter **Hillegeist:** Nach der Ermahnung des Herrn Präsidenten darf ich vielleicht noch sagen: Wir sind zweifellos in der Lage, auf Grund des Wirtschaftssäuberungsgesetzes alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Säuberung durchzuführen, soweit es sachlich möglich und berechtigt ist, auch tatsächlich zu verwirklichen.

Ich glaube, wenn wir den Beschluß fassen, die Wirksamkeit des Gesetzes bis 31. Juli 1946 zu verlängern, wird es nicht notwendig sein, eine neue Verlängerung zu beschließen, weil der Zeitraum genügen wird, eine endgültige Klärung herbeizuführen. Wir wollen dabei hoffen und wünschen, daß es die Alliierten durch eine rasche Bestätigung dieses Gesetzes und vor allem dadurch, daß sie dafür Sorge tragen, daß es auch in den Ländern angewendet werden kann, nicht dazu kommen lassen, daß dieses Gesetz neuerlich im Nationalrat debattiert und neuerlich verlängert werden müßte.

Der Ausschuß hat an dem sachlichen Inhalt des Gesetzes nichts weiter geändert. Es wird nunmehr im Namen des Ausschusses von mir beantragt (liest):

„Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.)

Bei der Abstimmung wird die Vorlage gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der dritte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (57 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen des Gewerbegerichtsgesetzes (Gewerbegerichtsnovelle 1946 — GewGerNov. 1946) (71 d. B.).

Berichterstatter **Marchner:** Hohes Haus! Mit der Regierungsvorlage 57 der Beilagen, Bundesgesetz über Änderungen des Gewerbegerichtsgesetzes, die ich namens des Justizausschusses dem Hohen Hause zur Annahme unterbreite, soll die Gewerbegerichtsbarkeit den österreichischen Verhältnissen wieder angepaßt werden. Als Grundlage diente das deutsche Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1943, das seine Hauptstruktur ebenfalls dem österreichischen Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1922 entlehnt hat. Der Justizausschuß hat nun in seiner Sitzung am 13. März 1946 diese Vorlage einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Allgemein begrüßt wurde es, daß dieser Entwurf durch die Aufhebung der dem österreichischen Rechtsempfinden fremden Bestimmungen des deutschen Gesetzes aus dem Jahre 1943 und durch die Einfügung neuer, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen einen wesentlichen Fortschritt auch auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit bedeutet. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß entschlossen, das Justizministerium zu ermächtigen, die Wiederverlautbarung des Gewerbegerichtsgesetzes als Arbeitsgerichtsgesetz durchzuführen.

Im Gegensatz zum alten österreichischen Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1922 erstreckt sich die Wirksamkeit des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes, wie das aus 1943, auch auf land- und forstwirtschaftliche Dienstverhältnisse, was auch ein sachlicher Grund mehr ist, die Titelveränderung vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die erwähnte und im Artikel V vorgesehene Wiederverlautbarung des Gewerbegerichtsgesetzes als Arbeitsgerichtsgesetz wird der Klammerausdruck im Titel gestrichen.

Im einzelnen ist zur Regierungsvorlage und den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen folgendes zu bemerken: Es wurde einmütig festgestellt, daß in § 1, Abs. (1), die Worte „Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger geführt" sowohl den Aktiv- als auch den Passivprozeß decken, daß also sowohl Rechtsnachfolger des Klagenden (Hinterbliebene und dergleichen) als auch Rechtsnachfolger des Beklagten (Nachfolgefirmen, Liquidationsmasse und dergleichen) durch diese Formulierung erfaßt werden. Im gleichen Absatz wurden die Worte „Hinterbliebene des Beschäftigten" dahingehend interpretiert, daß darunter auch Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen zu verstehen sind, soweit diese materielle Ansprüche besitzen.

Im § 6 wird durch die Anfügung des Punktes 3 die Möglichkeit geschaffen, bei Bezirksgerichten, insbesondere für die Unternehmer und Beschäftigten der Land- und Forstwirtschaft, leicht erreichbare Nebenstellen der Arbeitsgerichte durch Verordnung zu errichten. Diesem Wunsche aus dem Kreise der Land- und Forstwirtschaft wurde entsprochen und so die Ausdehnung der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die ländlichen Gebiete praktisch wirksam gemacht.

Die neue Fassung des § 10 stellt folgendes klar: Der Begriff „Unternehmer" geht so wie in § 1 des Gewerbegerichtsgesetzes aus dem Jahre 1943 über den Begriff „Arbeits-, beziehungsweise Dienstgeber" hinaus, da er auch die Auftraggeber jener wirtschaftlich unselbständigen arbeitnehmerähnlichen Personen umfaßt, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten, wie dies der § 2, Abs. (1), des Gewerbegerichtsgesetzes aus 1943 bestimmt. Dementsprechend umfaßt auch der Begriff „Beschäftigte" nicht nur Arbeit-, beziehungsweise Dienstnehmer, sondern auch die eben erwähnten, im Auftragsverhältnis stehenden arbeitnehmerähnlichen Personen.

Bei der Berufung der Beisitzer aus dem Kreise der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ist nun zu entscheiden, ob diese Beschäftigten zur Arbeiterkammer oder zur Landwirtschaftskammer gehören; je nachdem wird dem Bundesministerium für soziale Verwaltung oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die führende Rolle zugeteilt. Zur Erstattung von Vorschlägen für die Beisitzer sind natürlich in erster Linie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Unternehmer oder der Beschäftigten heranzuziehen.

Weiters wurden in § 10 zwischen den Worten „zuständigen Interessenvertretungen" die Worte „gesetzlichen oder, wenn solche nicht bestehen, sonstigen Interessenvertretungen" eingefügt. Dort, wo also gesetzliche Interessenvertretungen nicht bestehen, können auch sonstige Interessenvertretungen herangezogen werden, Beisitzer zu nominieren.

Da heute darüber wohl kein Zweifel mehr bestehen kann, daß auch Frauen zum Amte eines Beisitzers berufen werden können, wurden, entgegen der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1922, im § 11 die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes" in der neuen Fassung weggelassen. Hingegen hat der Ausschuß abweichend von der Regierungsvorlage die Änderung des Wortes „Bundesbürger" auf „Staatsbürger" in derselben Bestimmung beschlossen.

Während im § 18 der Regierungsvorlage den Rechtsanwälten eine Vertretungsmöglichkeit in Bagatellsachen nicht eingeräumt war, hat der Justizausschuß beschlossen, den Rechtsanwälten die Vertretungsmöglichkeit unbegrenzt, also auch im Bagatellverfahren, zu eröffnen. Im neu eingefügten Absatz (2) wurde jedoch festgelegt, daß der Ersatz der Prozeßkosten in diesem Falle auf den Ersatz der Gerichtskosten beschränkt bleibt, daß also das Vertretungshonorar nicht verrechnet werden darf. Selbstverständlich steht dem Anwalt das Recht zu, das ihm tarifmäßig zustehende Honorar seinem Auftraggeber anzurechnen.

Im § 21 wurde der Absatz (2) gestrichen, wonach ein einverständlicher Verzicht beider Streitteile auf die Zuziehung der Beisitzer möglich sein wird. Durch die zwingende Vorschrift, Beisitzer zuzuziehen, sollen gerade die wirtschaftlich schwächsten Arbeitnehmerschichten einen besonderen und bestmöglichen Schutz bekommen.

Die Fassung des § 24, wie sie der Justizausschuß beschlossen hat, weicht von der Regierungsvorlage insofern ab, als der Anwaltszwang im Berufungsverfahren behoben ist und den gesetzlichen Interessenvertretungen beider Teile das Recht zusteht, durch bevollmächtigte Vertreter im Berufungsverfahren zu intervenieren. Der Justizausschuß stellt aber hiezu ausdrücklich fest, daß das Wort „Berufsvereinigung" nur so zu deuten ist, daß darunter nur die großen, anerkannten Organisationen zu verstehen sind. Diese Interpretation hielt der Ausschuß deshalb für erforderlich, weil auch dafür gesorgt werden muß, daß diese Funktion vor dem Berufungsgericht nur entsprechend geschulte und verantwortungsbewußte Vertreter ausüben. Damit im Zusammenhang wurde die nach der Regierungsvorlage bestehende Möglichkeit der Anbringung der Berufung (Berufungsmitteilung) zu Protokoll beseitigt.

Im § 25 wurde die Zahl 2 des Absatzes (1) gestrichen. Der Justizausschuß steht auf dem Standpunkt, daß ein Verzichtsverbot auf die mündliche Verhandlung, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, bei ganz eindeutiger und klarer Rechtslage nur unnütze Belastungen der Gerichte bedeuten würde.

Zu § 27 wurde im Zuge der Debatte klargestellt, daß die Erlassung eines Judikates durch den Obersten Gerichtshof dann zu veranlassen ist, wenn ein übereinstimmender Antrag im Sinne des § 27 sowohl von der Unternehmer- wie von der Beschäftigtenseite her gestellt wird.

Im Artikel IV wurden die Worte „im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium" gestrichen, um die Bestellung der vorläufigen Beisitzer nicht zu verzögern.

Im Artikel V wurde das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, das Gewerbegerichtsgesetz, das, wie eingangs erwähnt und begründet, fortan den Titel „Arbeitsgerichtsgesetz" führen soll, durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

Er gibt darüber bestimmt keinen Zweifel, daß ein Arbeitsgerichtsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung heute eine zwingende Notwendigkeit ist. Wenn das alte österreichische Gewerbegerichtsverfahren seinerzeit in anderen Staaten als Vorbild diente, so spricht dies gewiß am besten für die Güte dieses Gesetzes. Aber nicht zuletzt war es die in diesem Zusammenhange anzuerkennende Objektivität der beamteten Richter sowie die Sachkenntnis der Laienrichter, die speziell die Arbeitnehmerschaft zur Anerkennung dieses zu ihrem Schutze geschaffenen Gerichtsverfahrens veranlaßte.

Im Laufe der wirtschaftlichen Gesundung unseres Staates, der ebenfalls unsere besondere Sorge gelten muß, wird sich die Wohltat gerade dieses Gesetzes auch in Zukunft wieder mit aller Deutlichkeit erweisen.

Ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Abg. Dr. **Kolb**: Der Herr Berichterstatter hat soeben zu Punkt 12 des Artikel I der Novelle erwähnt, daß der Justizausschuß die Ziffer 2 in § 25, Abs. (1), in der Fassung der Regierungsvorlage gestrichen hat. Dadurch ist eine Unstimmigkeit in den Entwurf hineingeraten, die vor seiner Verabschiedung noch behoben werden sollte.

Die Regierungsvorlage hatte bestimmt, daß die Parteien im Berufungsverfahren auf die mündliche Verhandlung nicht verzichten können, daß also im Berufungsverfahren immer eine mündliche Verhandlung stattfinden müsse. Laut dieser gestrichenen Ziffer 2 sollte der § 492 ZPO., der vom Verzicht der Parteien auf eine mündliche Verhandlung spricht, nicht anwendbar sein. Der Justizausschuß wollte, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, bei klarer Rechtslage Kosten und Arbeit ersparen und es dadurch den Parteien anheimstellen, ob sie eine mündliche Verhandlung wollen oder nicht.

Das ist aber ein Widerspruch zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, die das Gesetz in Übereinstimmung mit seiner ur-

sprünglichen Fassung von 1922 aufstellt, nämlich der Neuverhandlung. Diese ist, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattfindet, gar nicht denkbar, denn es ist ein Verfahren wie vor einem Gerichtshof erster Instanz. Dort wird aber bekanntlich mündlich verhandelt und außerdem wird auch in Abwesenheit einer Partei verhandelt. Das ist aber ganz ausgeschlossen, sobald auf die Verhandlung verzichtet werden kann.

Diese Unstimmigkeit läßt sich jetzt noch beheben, wenn die eben erwähnten Grundsätze der Neuverhandlung nach dem Verfahren in erster Instanz und ohne Säumnisfolgen ohne Einschränkung zur Geltung kommen, das heißt, wenn die Streichung des Justizausschusses wieder rückgängig gemacht wird.

Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im § 25, Absatz (1), wird nach Ziffer 1 wieder eingefügt:

‚2. § 492 der Zivilprozeßordnung ist nicht anwendbar.'

Dadurch wird die jetzige Ziffer 2 zu Ziffer 3."

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Die Vorlage, die uns zur Beschlußfassung vorgelegt wird, beseitigt einige Übelstände, die die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Zeit auf diesem für die Arbeiterschaft so wichtigen Gebiet hervorgerufen hat. Insbesondere wird die Tätigkeit der Laienbeisitzer in den Arbeitsgerichten nunmehr wieder praktisch wirksam. In dieser Tätigkeit erblickt die Arbeiterschaft eine wirkungsvolle Garantie für ihre Rechtsansprüche, die vor diesen Gerichten ausgetragen werden.

Aber dieses Gesetz ist eben nur eine Novelle. Der vorgelegte Entwurf trägt keineswegs allen Wünschen und auch nicht allen Bedürfnissen Rechnung, die nunmehr an diesen Zweig der Gerichtsbarkeit zu stellen sind. Insbesondere bleibt trotz einer Einfügung noch immer die Errichtung von Gewerbegerichten oder Arbeitsgerichten auf einen kleinen Sprengel beschränkt. Allerdings ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß bei allen Bezirksgerichten Abteilungen eingerichtet werden, in denen nach den Grundsätzen des Gewerbegerichtsverfahrens verhandelt und entschieden wird.

Es ist ein wirklich dringender Wunsch der Arbeiterschaft, daß das Justizministerium von dieser Möglichkeit weitestgehend Gebrauch macht, daß tunlichst bei allen Bezirksgerichten in Österreich nunmehr arbeitsgerichtliche Abteilungen errichtet werden. Dies erscheint um so nötiger, als nun auch Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Landwirtschaft der Rechtssprechung im Sinne dieser Verordnung unterliegen. Darüber hinaus aber wird es einer hoffentlich bald von der Bundesregierung im Hohen Haus einzubringenden Vorlage überlassen sein müssen, weitere Gebiete der Gewerbe- oder Arbeitsgerichtsbarkeit zu regeln.

Jeder Gewerkschafter weiß, daß die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze in der Praxis deshalb auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weil die Strafbestimmungen dieser Gesetze viel zu wenig beachtet werden. Die Ahndung von Übertretungen ist den Bezirksverwaltungsbehörden überlassen. Die beruflichen Vereinigungen der Arbeiterschaft haben keine Möglichkeit, die Spruchpraxis dieser Behörden tatsächlich zu beeinflussen. Wir haben Berichte von Bezirksgewerbeinspektoraten aus der Zeit der Republik vor der Annexion durch das Deutsche Reich, in denen kühl und trocken gesagt wird, daß in einigen Wirtschaftsgruppen nahezu bei der Hälfte aller Betriebe in einzelnen Berufen Übertretungen gegen die Arbeitszeitvorschriften festgestellt wurden. Eine Praxis, die nicht in der Lage ist, solche Massenübertretungen wichtiger sozialpolitischer Gesetze zu verhindern, ist kein wirksamer Schutz von Arbeiterinteressen. Es ist daher zu verlangen, daß vor allem auf diesem Gebiete ebenso wie schon auf anderen — auf dem Gebiete der Ernährung und der Verbrauchsregelung — bei schweren Vergehen oder bei wiederholten Vergehen, wie in unverbesserlichen Fällen von Übertretungen sozialpolitischer Schutzvorschriften, nunmehr gerichtliche Sanktionen Platz greifen und daß bei der Entscheidung über die zu verhängenden Strafen, was Ausmaß und Höhe anbelangt, auch den Laienbeisitzern Sitz und Stimme eingeräumt wird.

Dies scheint uns eine der wichtigsten Aufgaben für eine Reform des Rechts der Arbeitsgerichtsbarkeit zu sein: die Ausdehnung auch auf das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit und die Teilnahme von Laienbeisitzern an der Urteilsfindung und Urteilsfällung.

Wir wissen, daß wir damit den wirtschaftlichen Übelständen nur zum Teil werden abhelfen können. Wir sind überzeugt, daß allen sozialen Übelständen erst dann wirklich abgeholfen werden kann, wenn durch eine Umbildung der Gesellschaftsordnung in den Erzeugungsstätten keine Unterschiede mehr zwischen Besitzenden und Besitzlosen, son-

dern nur nach der Rangordnung ihrer beruflichen Stellung sind. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach dem Antrag des Justizausschusses — Artikel I, § 25, in der vom Abg. Dr. Kolb beantragten Fassung, der letzte Satz des Artikel I, § 11, Absatz (1), nach Konstatierung der erforderlichen Anwesenheit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 55 Minuten geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten.

Richtigstellung.

In der Rede des Abgeordneten Dr. Kolb soll der Absatz im Übergang von Seite 159 auf Seite 160 folgendermaßen lauten:

"Das ist aber ein Widerspruch zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, die das Gesetz in Übereinstimmung mit seiner ursprünglichen Fassung von 1922 aufstellt, nämlich

a) der Neuverhandlung - diese ist, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattfindet, gar nicht denkbar;

b) Verfahren wie vor einem Gerichtshof erster Instanz - dort wird aber bekanntlich mündlich verhandelt;

c) Verhandlung auch in Abwesenheit einer Partei - das ist aber ganz ausgeschlossen, sobald auf die Verhandlung verzichtet werden kann."

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 1476 46